

§16

(1) Prämien aus dem Prämienfonds einschließlich der Jahresendprämien, gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Jahresendprämien oder auftragsgebundene Prämien, die anstelle der Jahresendprämie gezahlt werden, sind bis zur Höhe von 50% des zur Auszahlung vorgesehenen Betrages pfändbar.

(3) Die Jahresendprämie oder die auftragsgebundene Prämie ist nicht zu gewähren, wenn ein Werkтätiger bis zum Zeitpunkt der Auszahlung

- ein Verbrechen begangen hat und deswegen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde;
- schwerwiegende Verletzungen der Staats- und Arbeitsdisziplin begangen hat und deswegen fristlos entlassen oder fristlos abberufen wurde.

(4) Bei fehlerhafter Berechnung oder unrichtiger Auszahlung der Jahresendprämie oder der auftragsgebundenen Prämie kann der Betrieb den Anspruch auf Rückforderung innerhalb von einem Monat nach Auszahlung geltend machen. Hat sie der Werkтätige schuldhaft verursacht, gilt die Verjährungsfrist nach § 60 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November-1966 (GBl. I S. 127).

Planung des Kultur- und Sozialfonds

«■ §17

(1) Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind Bestandteil der Selbstkosten.

(2) Der zu planende Kultur- und Sozialfonds wird vom jeweils übergeordneten Organ als absoluter Betrag festgelegt. Dabei sind

- das für 1970 zu Lasten der Kosten geplante Volumen des Kultur- und Sozialfonds sowie die Mittel, die 1970 aus dem Nettogewinn dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt wurden,
- der Anteil der Frauen sowie der Werkтätigen, die ständig im Zweischicht-, Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten,
- das Niveau der kulturellen und sozialen Betreuung der Werkтätigen,
- die Festlegungen im Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen

zu berücksichtigen.

§18

(1) Die Staatliche Plankommission legt die absoluten Beträge für den Kultur- und Sozialfonds gemäß § 17 für die Bereiche der Ministerien und der Räte der Bezirke im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes so fest, daß eine kontinuierliche Entwicklung des Kul-

tur- und Sozialfonds 1971 entsprechend den höheren Leistungen der Kollektive gegenüber 1970 möglich ist. Das gleiche gilt für die Ministerien, die Räte der Bezirke, WB, anderen wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Kreise, für die ihnen direkt unterstellten Betriebe. Diese Festlegungen sind in Übereinstimmung mit den zuständigen gewerkschaftlichen Organen zu treffen.

(2) Die Summe des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe darf das für das jeweilige übergeordnete Organ festgelegte Volumen des Kultur- und Sozialfonds nicht überschreiten.

§19

(1) Die Betriebe haben die Maßnahmen zur Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkтätigen langfristig zu planen und bereits im Planungsprozeß mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden sowie mit anderen volkseigenen Betrieben und Einrichtungen eng zusammenzuarbeiten.

(2) Zur Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen ist zu gewährleisten, daß vorhandene und planmäßig zu schaffende Kapazitäten gemeinsam errichtet, rationell genutzt und unterhalten sowie die zur Verfügung stehenden Fonds effektiver eingesetzt werden.

(3) Die Betriebe haben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften* über Leistungen und gemeinsam durchzuführende Maßnahmen zur Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen langfristige Verträge mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden sowie mit anderen volkseigenen Betrieben und Einrichtungen abzuschließen.

§20

(1) Investitionen auf kulturell-sozialem Gebiet sind aus dem Investitionsfonds des Betriebes entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu finanzieren.

(2) Diese Investitionen einschließlich der vertraglich festgelegten Maßnahmen zur Errichtung und Nutzung gemeinsamer Einrichtungen müssen den territorialen Bedingungen entsprechen. Vor ihrer Aufnahme in den Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen ist die Zustimmung der zuständigen Räte der Städte' bzw. Gemeinden einzuholen. Neue Bauten auf kulturell-sozialem Gebiet sind vor allem als Mehrzweckbauten zu errichten und müssen gemeinsam von den Werkтätigen der Betriebe und der Bevölkerung im Territorium genutzt werden können. * S.

* Verordnung vom 17. Juli 1968 über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkтätigen (GBl. II S. 661).

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBl. I S. 39).

Beschluß vom 8. Juli 1970 über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium - (GBl. II S. 463)